

Quarzsand erhitzt die Gemüter

(Bericht in der Frankfurter Rundschau am 31.5.2019)

Der Bericht in der FR vom 31.5.2019 "Quarzsand erhitzt die Gemüter" gibt uns, der Bürgerinitiative "Hände weg vom Sand im Wald" (nachfolgend: BI), Anlass zu folgender Stellungnahme:

In dem Bericht wird ausgeführt, "besonders gegen den Bürgermeister richte sich der Zorn einzelner Akteure der BI", laut Bürgermeister Rogg sei sehr populistisch vorgegangen worden, viele Äußerungen seien unter der Gürtellinie gewesen.

Auch der Generalbevollmächtigte der Fa. Q-Sand GmbH Herr Ruhm habe eine entsprechende Erfahrung gemacht; er wird zitiert mit: "Man könnte meinen, Rohstoffabbau komme gleich nach Kinderschändung".

Aus der Berichterstattung ergibt sich nicht, wer welche Äußerungen gegenüber Herrn Rogg oder Herrn Ruhm gemacht hat; deren Angaben werden ungeprüft übernommen.

Hierzu stellen wir fest:

Die BI "Hände weg vom Sand im Wald" hat gegenüber Bürgermeister Rogg zu keinem Zeitpunkt Äußerungen "unterhalb der Gürtellinie" gemacht, noch Anlass zu der Meinung von Herrn Ruhm gegeben, Rohstoffabbau komme gleich nach Kinderschändung.

Angesichts des Leides geschändeter Kinder dienen derartige Meinungskundgaben, über deren Geschmack man sich streiten kann, auf jeden Fall der Aufheizung der Gemüter.

Weiter heißt es in der Berichterstattung, "die Wut der aufgebrauchten Bürger (*Anmerkung der Unterzeichner: gemeint sind wohl die im vorherigen Absatz des Berichts genannten "einzelne Akteure der BI"*) richte sich auch gegen Gerätschaften, wie eine Anlage zur Untersuchung der Fledermauspopulation im Eulerwald, die zerstört worden sei.

Hierzu stellen wir fest:

Der Vorwurf, die Bürgerinitiative oder ihre Akteure hätten eine strafbare Handlung begangen oder ihr Vorschub geleistet, ist eine durch nichts belegte

Tatsachenbehauptung, die übler Nachrede entspricht und an Unverschämtheit kaum zu übertreffen ist.

Derartiges ungeprüft zu übernehmen widerspricht jeglicher journalistischer Sorgfaltpflicht.

Um es nochmals deutlich zu machen:

Die BI "Hände weg vom Sand im Wald" lehnt jegliche Gewalt gegen Sachen und Diffamierungen von Personen grundsätzlich ab und distanziert sich hiervon auf das Entschiedenste.

Sachliche Kritik werden sich jedoch sowohl Bürgermeister Rogg als auch die Fa. Q-Sand Dietzenbach GmbH gefallen lassen müssen.

Die Fa. Q-Sand GmbH beklagt das Fehlen einer sachlichen Auseinandersetzung nach Kenntnis aller Fakten.

Dem kann auch die BI "Hände weg vom Sand im Wald" nur zustimmen.

Eine sachliche Auseinandersetzung setzt jedoch voraus, dass die Fakten ehrlich auf den Tisch kommen und keine Fakenews in die Welt gesetzt werden.

Sowohl Bürgermeister Rogg als auch die Fa. Q-Sand GmbH behaupten, die Entscheidung über den Sandabbau liege nicht bei der Stadt, sondern bei dem Regierungspräsidium und vermitteln damit den Eindruck, sie befänden sich auf einem rollenden Zug, der nicht aufgehalten werden könne.

Dies ist falsch.

Welche Qualität der Quarzsand im Eulerwald hat, wissen wir nicht.

Unterstellt, der Sand habe - wie Herr Ruhm behauptet - eine gute Qualität (er muss sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignen), unterfällt sein Abbau als grundeigener Bodenschatz den Regelungen des Bundesberggesetzes (BBergG).

"Grundeigener Bodenschatz" bedeutet, dass nicht nur der Grund und Boden dem Grundstückseigentümer gehört, sondern auch der Bodenschatz. **Dies bedeutet, dass der Sand der Stadt Dietzenbach als Eigentümer des Eulerwaldes gehört.**

Wer grundeigene Bodenschätze abbauen will (im Gesetzeswortlaut heißt das "Aufsuchen" und "Gewinnen"), bedarf hierzu der Erlaubnis der zuständigen

Behörde, und zwar unabhängig davon, ob dies der Eigentümer oder ein Dritter wie z.B. die Fa. Q-Sand GmbH durchführen möchte.

Diese Erlaubnis setzt einen Antrag durch das Unternehmen, das den Abbau vornehmen möchte voraus - also einen Antrag durch die Fa. Q-Sand. Weder das Regierungspräsidium noch das Amt für Bodenforschung stellt diesen Antrag von sich aus noch treibt es das Verfahren von sich aus fort wie Q-Sand und Bürgermeister Rogg Glauben machen wollen.

Im Gegenteil:

Beim Abbau "grundeigener Bodenschätze" auf fremden Grundstücken ist vor Beginn des Aufsuchens von dem Unternehmen (Q-Sand GmbH) die Zustimmung des Grundstückseigentümers (Stadt Dietzenbach) einzuholen (§ 39 BBergG), sonst wird die Genehmigung zum Abbau nicht erteilt.

Die Stadt Dietzenbach kann daher sehr wohl "den rollenden Zug" aufhalten, in dem sie die Zustimmung versagt oder eine bereits erteilte Zustimmung widerruft.

Hierzu hat der Magistrat durch den einstimmigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.5.2019 über alle Partei- und Fraktionsgrenzen hinweg auch den klaren Auftrag erhalten.

Es handelt sich bei dem Beschluss nicht um eine "Resolution", wie Bürgermeister Rogg meint, sondern er hat als Vorsitzender des Magistrates mit seinen Magistratskollegen/-kolleginnen nach der Hessischen Gemeindeordnung diesen Beschluss umzusetzen.

Man mag uns den Ausflug in die trockene Rechtsmaterie nachsehen - aber so geht sachliche Auseinandersetzung und Berücksichtigung von Fakten.

Alle anderen Argumente kann man auf unserer Website nachlesen.

Auch nach dem "Faktencheck" bleibt es dabei:

"Hände weg vom Sand im Wald"

Reiner W. Frank - Monique Begall - Ludwig Schneefeld

für die Bürgerinitiative Hände Weg vom Sand im Wald